

# Amtsblatt der Hochschule Augsburg

Laufende Nr. / Jahrgang	Erscheinungsdatum	Seitenzahl	Aktenzeichen
05.2021	11.11.2021	1-43	00.00.00.01-001

**Herausgeber:** Präsidium der Hochschule Augsburg

**Postanschrift:**

Hochschule Augsburg  
An der Hochschule 1  
86161 Augsburg  
E-Mail: [info@hs-augsburg.de](mailto:info@hs-augsburg.de)

Das Amtsblatt der Hochschule Augsburg ist im Internet abrufbar unter  
[www.hs-augsburg.de/Service/Amtsblatt](http://www.hs-augsburg.de/Service/Amtsblatt)

---

**Inhaltsverzeichnis:**

- 1. Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule Augsburg**
- 2. Vierte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule Augsburg**
- 3. Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Hochschule Augsburg**
- 4. Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Energieeffizientes Planen und Bauen (E2D) an der Hochschule Augsburg**
- 5. Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Energie Effizienz Design an der Hochschule Augsburg**

**Satzung  
über das Verfahren zur  
Vor Anmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg  
vom 19. Dezember 2017**

*In der konsolidierten Fassung der 8. Änderungssatzung vom 26. Oktober 2021*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1, Art. 43 Abs. 6, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils aktuellen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

**I. Allgemeines**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Verfahren der Voranmeldung, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden, der Gaststudierenden und des Schülerstudiums sowie die dabei einzuhaltenden Fristen und weitere in Art. 51 Satz 3 BayHSchG genannte Fälle.

**§ 2  
Vor Anmeldung zum Studium (Bewerbung)**

<sup>1</sup>Anträge auf Zulassung zum Studium in zulassungsfreien Studiengängen sind mit dem von der Hochschule Augsburg im Online-Verfahren bereitgestellten Formular zu stellen. <sup>2</sup>Das in Folge ausgedruckte Anmeldeformular ist mit den erforderlichen Unterlagen bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis 15. Juli, bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis 15. Januar bei der Hochschule Augsburg einzureichen. <sup>4</sup>Die in Satz 3 genannten Fristen können um angemessene Nachfristen verlängert werden, solange der Ablauf des Verfahrens dies zulässt. <sup>5</sup>Für Bewerbungen zum Eintritt in höhere Fachsemester gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

**§ 3  
Bewerbungsunterlagen**

(1) <sup>1</sup>Studienbewerber haben dem Antrag auf Immatrikulation die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen beizufügen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Nachweise, die der Überprüfung dienen, ob der Studienbewerber infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (Art. 46 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG).

**§ 3  
Immatrikulationsverpflichtung**

(1) Studierende und Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums an der Hochschule Augsburg der Immatrikulation (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG).

(2) <sup>1</sup>Studierender oder Studierende ist, wer für ein Studium immatrikuliert ist. <sup>2</sup>Gaststudierender oder Gaststudierende ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen eines Semesters immatrikuliert ist (Art. 42 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayHSchG).

(3) Die gleichzeitige Immatrikulation an der Hochschule Augsburg als Studierender oder Studierende und als Gaststudierender oder Gaststudierende ist ausgeschlossen.

## § 4

### Allgemeine Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Personen werden immatrikuliert, wenn sie die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation nachweisen (Art. 43, 44 BayHSchG) und keine Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHSchG oder § 7 dieser Satzung vorliegen. <sup>2</sup>Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Abs. 1 immatrikuliert werden, wenn sie die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. <sup>4</sup>Bei Personen aus dem deutschsprachigem Ausland entscheidet die Hochschule Augsburg über den Sprachnachweis. <sup>5</sup>Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse ist erbracht, wenn ein Zeugnis über eine der in der Anlage genannten Deutschprüfungen vorgelegt wird. <sup>6</sup>Für Einzelfälle können im Ermessen der Hochschule Ausnahmeregelungen getroffen werden. <sup>7</sup>Die Verpflichtung zur Vorlage weiterer Qualifikationserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften sowie in Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule geforderte zusätzliche Sprachkenntnisse für ein fremdsprachiges Vorlesungsangebot bleiben unberührt. <sup>8</sup>Für die Immatrikulation in fremdsprachigen Studiengängen, ist der Nachweis für die Sprache zu führen, die nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist.

(2) <sup>1</sup>Die Erfordernis eines vor der Studienaufnahme nachzuweisenden Vor- oder Grundpraktikums nach Art. 43 Abs. 4 BayHSchG ergibt sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Für die Anrechnung von Zeiten eines einschlägigen Vorpraktikums auf ein Grundpraktikum sind die betroffenen Fakultäten zuständig.

(3) <sup>1</sup>Die nach Art. 43 Absatz 6 Satz 1 BayHSchG erforderliche Berufserfahrung, deren Dauer in der Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Studiengangs zu regeln ist, muss grundsätzlich vor Beginn des Studiums erbracht worden sein. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission zulassen, dass die geforderte Berufserfahrung spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung der Abschlussarbeit vorliegen muss. <sup>3</sup>Der Nachweis über die erforderliche Berufserfahrung ist schriftlich spätestens bei Einreichung der Abschlussarbeit vorzulegen.

## II. Immatrikulationsverfahren

### § 5

#### Immatrikulation

(1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation erfolgt zu den Terminen und in der Form, wie es zum Zeitpunkt der Zulassung durch die Hochschule Augsburg festgelegt ist. <sup>2</sup>Die Immatrikulationstermine werden den Bewerbern mit der Zulassung genannt. <sup>3</sup>Die Immatrikulationsfrist endet spätestens zwei Wochen nachdem die Zulassung ausgesprochen wurde.

(2) <sup>1</sup>Die Immatrikulation ist vollzogen mit der Abgabe des Antrags auf Immatrikulation, des Nachweises einer Krankenversicherung, noch fehlender Unterlagen und der fristgerechten Zahlung der aus Anlass der Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge gemäß der Satzung über die Erhebung des Grundbeitrags des Studentenwerks Augsburg vom 9. Dezember 2008 und der Satzung des Studentenwerks Augsburg über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden der Universität Augsburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket) vom 14. Dezember 2017 in den jeweils aktuellen Fassungen. <sup>2</sup>Bei fehlendem Nachweis einer gültigen Krankenversicherung und bei fehlender Zahlung der fälligen Gebühren und Beiträge kann die bedingte Immatrikulation für höchstens vier Wochen ausgesprochen werden.

(3) <sup>1</sup>Wer aus nicht zu vertretenden Gründen die Immatrikulation innerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraums versäumt hat, erhält auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. Die Nachfrist darf vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Nach erfolgter Immatrikulation und Zahlung der geschuldeten Gebühren und Beiträge wird den Studierenden sieben Tage vor Semesterbeginn die Campus Card zur Validierung frei gegeben.

(5) Für die Rückerstattung bereits entrichteter Studentenwerksbeiträge gilt die Satzung über die Erhebung des Grundbeitrags des Studentenwerks Augsburg vom 9. Dezember 2008 in der jeweils aktuellen Fassung.

### § 6

## Studierendenausweis

(1) <sup>1</sup>Zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft stellt die Hochschule Augsburg den Studierenden einen Ausweis (Studierendenausweis) in Form einer Chipkarte aus, nachfolgend Campus Card genannt. <sup>2</sup>Für die Campus Card muss die/der Studierende ein Lichtbild nach Anforderungen der Hochschule Augsburg abgeben. <sup>3</sup>Die Campus Card ist jeweils für ein Semester gültig und muss von der/dem Studierenden für jedes Semester eigenverantwortlich aktualisiert (validiert) werden. <sup>4</sup>Die Campus Card erhält nach Maßgabe der Hochschule Augsburg optisch lesbar folgende personenbezogene Angaben:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Matrikelnummer,
4. Benutzernummer der Hochschulbibliothek,
5. Campus Card ID-Nummer,
6. Gültigkeitsdauer,
7. Lichtbild.

(2) Die Campus Card wird erstmals ab dem Sommersemester 2013 an die Studierenden der Hochschule Augsburg ausgegeben.

(3) Die Gültigkeit der CampusCard richtet sich nach den Bestimmungen Art. 46 ff Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) <sup>1</sup>Die Campus Card dient insbesondere als

1. Studierendenausweis,
2. elektronische Geldbörse des Studentenwerks Augsburg und der Hochschule Augsburg,
3. Ausweis des Bibliotheksystems,
4. Zugang zu Geräten, Räumen und Parkraum im Bereich der Hochschule Augsburg,
5. Fahrausweis des Augsburger Verkehrsverbunds und der Augsburger Verkehrsgemeinschaft, jeweils nach deren Bestimmungen.

(5) <sup>1</sup> Die Datensicherheit nach Art. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes ist zu gewährleisten. <sup>2</sup> Insbesondere ist sicherzustellen, dass bei der freiwilligen Nutzung der Chipkarte für die Funktion außerhalb der Hochschule Augsburg von diesen Stellen ausschließlich diejenigen Daten gelesen werden, die zur Abwicklung der jeweiligen Funktion erforderlich sind.

(6) <sup>1</sup>Die erste Ausgabe der Campus Card erfolgt für die/den Studierenden kostenfrei. <sup>2</sup>Der Verlust der CampusCard ist der Hochschule Augsburg unverzüglich anzuzeigen. <sup>3</sup>Die Anzeige ist mittels des im Internet von der Hochschule Augsburg zur Verfügung gestellten Online-Formulars vom Studierenden eigenverantwortlich vorzunehmen. <sup>4</sup>Hat der Studierende den Verlust zu vertreten, kann die Hochschule Augsburg Ersatz ihrer Aufwendungen für die Neuausstellung nach der Hochschulgebührentabelle in der jeweils gültigen Fassung verlangen. <sup>5</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Campus Card aufgrund einer vom Studierenden zu vertretenden Beschädigung unbrauchbar wird.

(7) <sup>1</sup>Bei Diebstahl der Campus Card ist die/der Studierende zur polizeilichen Diebstahlsanzeige eigenverantwortlich verpflichtet. <sup>2</sup>Die Campus Card ist auf der polizeilichen Diebstahlsanzeige ausdrücklich aufzuführen. <sup>3</sup>Der Diebstahl ist der Hochschule Augsburg unverzüglich zu melden.

(8) <sup>1</sup>Die Hochschule Augsburg haftet für Schäden nur, wenn ihr die Schadensursache zuzurechnen ist. <sup>2</sup>Liegen Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Campus Card vor, kann die Campus Card durch die Hochschule Augsburg gesperrt werden.

(9) Sollte die/der Studierende die Richtlinien des Rechenzentrums der Hochschule Augsburg zur Benutzung der Campus Card nicht akzeptieren, kann die Ausgabe der Karte verweigert werden.

(10) Die Campus Card verliert mit der Exmatrikulation ihre Gültigkeit als Studierendenausweis.

## § 7

### Immatrikulationshindernisse

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn eine der in Art. 46 BayHSchG genannten Voraussetzungen erfüllt ist oder der Immatrikulationstermin nach § 5 versäumt bzw. nicht eingehalten wurde.
- (2) <sup>1</sup>Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn zu besorgen ist, dass die Ordnung der Hochschule durch die Immatrikulation des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin in nachhaltiger Weise gestört wird. <sup>2</sup>Solche Befürchtungen liegen insbesondere vor wenn:
1. Studienbewerber durch einen unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes von einer erneuten Immatrikulation ausgeschlossen sind und die Gefahr einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Ordnung nach wie vor zu besorgen ist.
  2. Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft sind, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist.
  3. für Studienbewerber ein Betreuer gemäß § 1896 Abs. 1 BGB bestellt ist.
- (3) Die Immatrikulation kann auch versagt werden, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Immatrikulation entscheidungserhebliche Unterlagen oder Qualifikationsnachweise fehlen.
- (4) Bestehen Anhaltspunkte, dass der Bewerber oder die Bewerberin an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde, kann die Hochschule ein Zeugnis des zuständigen Gesundheitsamtes verlangen und die Immatrikulation versagen, wenn die Krankheit die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde.

## III. Rückmeldung und Beurlaubung

### § 8

#### Rückmeldung

- (1) Die Studierenden haben sich am Ende eines jeden Semesters form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).
- (2) <sup>1</sup>Form und Frist der Rückmeldung werden von der Hochschule festgesetzt und über die Homepage der Hochschule Augsburg bekannt gemacht. <sup>2</sup>Die Rückmeldefrist im Hinblick auf Art. 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG endet spätestens sieben Wochen vor Beginn des Folgesemesters.
- (3) Die Rückmeldung für das Folgesemester ist vollzogen mit der fristgerechten Zahlung der aus Anlass der Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträge gemäß der Satzung über die Erhebung des Grundbeitrags des Studentenwerks Augsburg vom 9. Dezember 2008 und der Satzung des Studentenwerks Augsburg über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden der Universität Augsburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket) vom 14. Dezember 2017 in den jeweils aktuellen Fassungen.
- (4) <sup>1</sup>Die Hochschule erinnert zwei Wochen vor Ablauf und zwei Wochen nach Ablauf der Rückmeldefrist die Studierenden an die fällige Zahlung der Gebühren und Beiträge mittels E-Mail an den Hochschul-E-Mail-Account. <sup>2</sup>Säumige Rückmelderinnen und Rückmelder sind zu exmatrikulieren, wenn die Studentenwerksbeiträge nicht binnen einer Woche überwiesen werden.
- (5) <sup>1</sup>Wer aus nicht zu vertretenden Gründen die Rückmeldung innerhalb des in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitraums versäumt hat, erhält auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. <sup>2</sup>Die Nachzahlungsfrist darf vier Wochen nicht überschreiten
- (6) Nach erfolgter Rückmeldung und Zahlung der geschuldeten Gebühren und Beiträge wird den Studierenden sieben Tage vor Beginn des Folgesemesters die Campus Card zur Re-Validierung frei gegeben.
- (7) Für die Rückerstattung bereits entrichteter Studentenwerksbeiträge gilt die Satzung über die Erhebung des Grundbeitrags des Studentenwerks Augsburg vom 9. Dezember 2008 in der jeweils aktuellen Fassung.
- (8) <sup>1</sup>Studierende, die rückgemeldet sind und die fälligen Gebühren und Beiträge für das Folgesemester entrichtet haben, sich dann aber vor Beginn des Folgesemesters exmatrikulieren, sind nicht beitragspflichtig. <sup>2</sup>Der Beitrag ist ohne Antrag von Amts wegen zurückzuerstatten.

## **§ 9 Beurlaubung**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Beurlaubung ist spätestens zum Ende der Frist für die Rückmeldung zu stellen. <sup>2</sup>Eine Beurlaubung für das erste Studiensemester soll nicht erfolgen. <sup>3</sup>Studierende, die für das Folgesemester beurlaubt sind, haben sich am Ende eines jeden Semesters form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung), vgl. Art. 48 Abs. 1 und 2 BayHSchG. <sup>4</sup>Auch während der Beurlaubung sind die fälligen Semestergebühren und –beiträge zu entrichten, vgl. Art. 95 Abs. 2 BayHSchG. <sup>5</sup>Im übrigen gilt § 8 Abs. 2 ff.

(2) <sup>1</sup>Die Dauer der Beurlaubung beträgt höchstens zwei Semester. <sup>2</sup>Die Nichtanrechenbarkeit von Beurlaubungen aus Anlass der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) und des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit darf die in diesen Gesetzen genannten Fristen nicht übersteigen. <sup>3</sup>Satz 2 gilt sinngemäß für Beurlaubung aus den in § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz genannten Gründen, in diesen Fällen ist die Nichtanrechenbarkeit auf ein Semester beschränkt.

(3) Die Beurlaubung von Antragstellern, die in auslaufenden Studiengängen studieren, soll im Übrigen nur erfolgen, wenn die Antragsteller nach dem Ende des Beurlaubungszeitraums noch ein Vorlesungsangebot vorfinden, das erwarten lässt, dass sie ihr Studium mit Erfolg abschließen können.

## **§ 10 Mitwirkungspflichten**

<sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, dem Amt für Studienangelegenheiten unverzüglich Änderungen über Sachverhalte anzuzeigen, die im Verhältnis zwischen Studierenden und Hochschule für einen geordneten Verwaltungsvollzug unerlässlich sind. <sup>2</sup>Dies sind insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Kontoverbindung.

## **IV. Exmatrikulation, Ordnungsmaßnahmen**

### **§ 11 Exmatrikulation**

(1) Die Exmatrikulation richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes.

(2) Darüber hinaus können Studierende exmatrikuliert werden, wenn während des Studiums einer der in § 7 genannten Tatbestände eintritt.

(3) Bei Versäumnis der Rückmeldefrist ist die Exmatrikulation auszusprechen.

(4) Wer die Ordnung der Hochschule nach Verhängung von zwei Ordnungsmaßnahmen nach § 12 nochmals in nachhaltiger Weise stört, so dass eine weitere Ordnungsmaßnahme verhängt werden müsste, kann unter den in § 11 Absatz 1 genannten Voraussetzungen mit sofortiger Wirkung exmatrikuliert werden.

### **§ 12 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Gegen Studierende können ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn sie entgegen Art. 18 Abs. 1 BayHSchG schuldhaft den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung, insbesondere Prüfungen behindern, beeinträchtigen oder ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen oder widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen oder Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören oder beschädigen oder an einer der in Nummern 1 bis 4 genannten Handlungen teilnehmen oder andere öffentlich dazu auffordern, eine dieser Handlungen zu begehen.

(2) <sup>1</sup>Anordnungen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Absatz 1 können folgende Maßnahmen sein:

1. Sperrung des Netzzugangs durch Entzug der Zugangsberechtigung,
2. Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen,
3. Untersagung der Benutzung einzelner Einrichtungen oder Räume,
4. Ausschluss vom Studium für bis zu zwei Semester,

<sup>2</sup>Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, die drohende Ordnungsmaßnahme durch freiwilligen Einsatz zu Gunsten des Lehr – und Forschungsbetriebs der Hochschule ganz oder teilweise abzuwenden. <sup>3</sup>Der Inhalt der Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Inhalt der Pflichtverletzung stehen. <sup>4</sup>Die betroffene Fakultät ist in das Verfahren einzubinden.

(3) <sup>1</sup>Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 können mit der Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen verbunden werden. <sup>2</sup>Wird gegen einen Studierenden zum zweiten Mal eine Ordnungsmaßnahme getroffen, ist damit die Androhung einer erneuten Ordnungsmaßnahme mit Angabe des zu erwartenden Inhalts dieser Maßnahme zu verbinden.

## **V. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 13**

#### **Gaststudierende, Schülerstudium**

(1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation in zulassungsbeschränkten Studiengängen für Gaststudierende ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn der Antrag beinhaltet ausschließlich den Besuch von Lehrveranstaltungen die in nicht zulassungsbeschränkten Semestern angeboten werden. <sup>2</sup>Der Besuch von Lehrveranstaltungen im Rahmen des Schülerstudiums nach Art. 42 Abs. 3 BayHSchG ist grundsätzlich zu ermöglichen.

(2) <sup>1</sup>Ein Gaststudium ist gebührenpflichtig. <sup>2</sup>Die Gebührenhöhe ergibt sich aus dem Gebührenbescheid.

(3) Nicht gebührenpflichtig ist ein Studium nach Art. 42 Abs. 3 BayHSchG.

(4) Die Immatrikulation von Gaststudierenden und Schülerstudierenden richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Verfahren zur Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Fachhochschule Augsburg vom 25. Mai 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 19. Dezember 2017 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2017.

Augsburg, den 20. Dezember 2017

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair  
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Dezember 2017 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Dezember 2017 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Dezember 2017.

*Inkrafttreten für die Fassung der 8. Änderungssatzung vom 26. Oktober 2021.*

Die Satzung gilt ab dem Wintersemester 2021/22.

### **Anlage:**

Nach § 4 Abs. 1 Satz 5 anerkannte Deutschprüfungen sind:

- 1) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) mit einem für den jeweiligen Studiengang entsprechenden Ergebnis der in der nachstehenden Tabelle aufgelisteten Niveaustufe.
- 2) Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem für den jeweiligen Studiengang entsprechenden Ergebnis der in der nachstehenden Tabelle aufgelisteten Niveaustufe.
- 3) Prüfung telc Deutsch C1 Hochschule.
- 4) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe.
- 5) Das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung).
- 6) Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden.  
[https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/1995/1995\\_06\\_02-Nachweis-deutsche - Sprachkenntnisse.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1995/1995_06_02-Nachweis-deutsche-Sprachkenntnisse.pdf)
- 7) Das Goethe Zertifikat C2 bzw. das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts. B2 für den Bachelorstudiengang „International Information Systems“.
- 8) Die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München.

Akademische Brückenqualifizierung International	DSH-Niveau mind. Stufe 1	TestDaF-Niveau mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen
<b>Bachelorstudiengänge</b>		
<b>Studiengang</b>	<b>erforderliches DSH-Niveau</b>	<b>erforderliches TestDaF-Niveau</b>
Architektur	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen
Bauingenieurwesen <sup>9)</sup>	mind. Stufe 2	mind. 15 Punkte
Betriebswirtschaft <sup>1)</sup>	mind. Stufe 2	mind. 15 Punkte
Energieeffizientes Planen und Bauen	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen
Elektrotechnik <sup>4)</sup>	mind. Stufe 2	mind. 15 Punkte
Interaktive Medien	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen
International Management <sup>1)</sup>	mind. Stufe 2	mind. 15 Punkte
Informatik	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen
International Information Systems	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen
Internationales Wirtschaftsingenieurwesen <sup>1)</sup>	mind. Stufe 2	mind. 15 Punkte
Kommunikationsdesign	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen
Maschinenbau <sup>6)</sup>	mind. Stufe 2	mind. 15 Punkte
Mechatronik <sup>5)</sup>	mind. Stufe 2	mind. 15 Punkte
Soziale Arbeit <sup>7)</sup>	mind. Stufe 2	mind. 15 Punkte
Systems Engineering	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen
Technische Informatik	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen
Umwelt- und Verfahrenstechnik <sup>6)</sup>	mind. Stufe 2	mind. 15 Punkte

Wirtschaftsinformatik	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen
Wirtschaftsingenieurwesen (berufsbegleitend)	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen
Wirtschaftspsychologie <sup>11)</sup>	mind. Stufe 2	mind. 15 Punkte
<b>Masterstudiengänge</b>		
<b>Studiengang</b>	<b>erforderliches DSH-Niveau</b>	<b>erforderliches TestDaF-Niveau</b>
Bauingenieurwesen <sup>9)</sup>	mind. Stufe 2	mind. 15 Punkte
Applied Research	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen
Architektur	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen
Business Information Systems	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen
Transformation Design	mind. Stufe 1 <sup>12)</sup>	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen <sup>12)</sup>
Energie-Effizienz-Design	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen
Industrielle Sicherheit <sup>3)</sup>	mind. Stufe 2	mind. Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen <sup>4)</sup>
International Business and Finance	kein Nachweis erforderlich, rein englischsprachiger Studiengang	kein Nachweis erforderlich, rein englischsprachiger Studiengang
Interaktive Mediensysteme	mind. A 2 <sup>10)</sup>	mind. A 2 <sup>10)</sup>
Informatik	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen
IT-Projekt- und Prozessmanagement (berufsbegleitend)	mind. Stufe 1	Mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen

Maschinenbau <sup>8)</sup>	mind. Stufe 2	mind. Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen
Marketing-Management Digital	mind. Stufe 2	mind. Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen
Mechatronik Systems	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen
Personalmanagement <sup>1)</sup>	mind. Stufe 2	mind. Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen <sup>1)</sup>
Projektmanagement Bau und Immobilie/Fassade/Ausbau (berufsbegleitend)	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen
Steuern- und Rechnungslegung <sup>2)</sup>	mind. Stufe 3	mind. Stufe 5 in allen 4 Teilprüfungen <sup>2)</sup>
Technologie-Management (berufsbegleitend)	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen
Umwelt- und Verfahrenstechnik	mind. Stufe 1	mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen

<sup>1)</sup> Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium sind Deutschkenntnisse auf Stufe C1. Speziell im Bereich der Wirtschaftswissenschaften ist die eingesetzte Fachliteratur grundsätzlich sehr sprachlich geprägt. Mathematik und schematische Darstellungen spielen eine geringere Rolle als in den Ingenieurwissenschaften. Die umfangreiche und komplexe Fachsprache sowie die intensive Arbeit mit Gesetzestexten stellen selbst für Muttersprachler eine erhebliche Hürde auf dem Weg zum erfolgreichen Studienabschluss dar.

<sup>2)</sup> In diesem Masterstudiengang halten wir sogar das Niveau C2 für nötig. Mehr noch als in den anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen wird hiermit (nahezu ausschließlich deutschen) Gesetzestexten und -interpretationen gearbeitet. Die korrekte Auslegung der Steuergesetze verlangt Deutschkenntnisse auf hohem Niveau.

<sup>3)</sup> Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium sind Deutsch- und Englischkenntnisse auf Stufe B2. Im Studiengang "Industrielle Sicherheit" sind Pflichtmodule enthalten, die auf sprachlich ausgeprägter Fachliteratur basieren. Ein Teil der Module wird in englischer Sprache, ein Teil in deutscher Sprache unterrichtet. Die umfangreiche und komplexe Fachsprache sowie die intensive Arbeit mit Gesetzestexten und Normen stellen selbst für Muttersprachler eine erhebliche Hürde zum erfolgreichen Studienabschluss dar.

<sup>4)</sup> Die Elektrotechnik hat einen hohen Abstraktionsgrad, da elektrische Vorgänge in technischen Systemen für Menschen nicht anschaulich wahrnehmbar sind und ihre quantitative Analyse sehr anspruchsvolle mathematische Methoden erfordert. In den Lehrveranstaltungen müssen daher komplizierte mathematisch-technische Zusammenhänge auf hohem Abstraktionsniveau erklärt werden, was zum Verständnis eine Beherrschung der deutschen Sprache auf hohem Niveau voraussetzt. Dies gilt auch für die Prüfungen, deren Aufgabenstellungen notwendigerweise ebenfalls sprachlich anspruchsvolle Beschreibungen komplexer technischer Sachverhalte beinhalten. Geringere sprachliche Anforderungen haben sich in der Praxis als unzureichend erwiesen.

<sup>5)</sup> Der Studiengang Mechatronik überschneidet sich inhaltlich in erheblichem Umfang mit dem Studiengang Elektrotechnik. So besteht in den ersten zwei Semestern eine nahezu vollkommene Übereinstimmung. Daher bestehen für diesen Studiengang dieselben sprachlichen Anforderungen wie für den Studiengang Elektrotechnik.

- <sup>6)</sup> In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die sprachlichen Voraussetzungen wesentlich für einen erfolgreichen Studienabschluss sind. Die bisherigen Eingangsvoraussetzungen (DSH-Niveau Stufe 1 und TestDaF Stufe 3) waren dafür nicht in dem Maße ausreichend. Mit den neuen Eingangsvoraussetzungen könnten die Erfolgsaussichten der Studierenden wesentlich verbessert werden.“
- <sup>7)</sup> Die Soziale Arbeit als Disziplin und als Praxis ist sehr stark sprachbasiert. Präzise Kommunikation ist für den Erfolg unerlässlich. Diese können nur vermittelt werden, wenn die Sprachkompetenzen von Anfang an sehr gut sind.
- <sup>8)</sup> Siehe § 3 Abs. 2 der geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau.
- <sup>9)</sup> In beiden Studiengängen ist Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium ein breites Spektrum anspruchsvoller Fachliteratur zu verstehen, sich spontan und fließend ausdrücken zu können und die Sprache im fachlichen Kontext wirksam und flexibel zu gebrauchen. Das ergibt sich aus der in Deutsch gelehrten Fachsprache, sowie der Arbeit mit Gesetzestexten und Normen, die selbst für Muttersprachler eine erhebliche Hürde zum erfolgreichen Studienabschluss darstellen.
- <sup>10)</sup> Nach dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ werden nur elementare Sprachkenntnisse auf Stufe A 2 gefordert. Im Rahmen des Eignungsverfahrens werden mit den Studienbewerbern persönliche Gespräche zu fachlichen Fragen und zur individuellen Motivation geführt. Daraus ergibt sich automatisch die Einschätzung der vorhandenen Sprachkenntnisse. Die praktischen Fähigkeiten zu kommunizieren können dabei oft deutlich vom Grad der offiziell erlangten Sprachzertifikate abweichen (nach oben wie unten).
- <sup>11)</sup> Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium sind Deutschkenntnisse auf Stufe C1. Speziell im Bereich der Psychologie sowie der Wirtschaftswissenschaften ist die eingesetzte Fachliteratur grundsätzlich sehr sprachlich geprägt. Mathematik und schematische Darstellungen spielen eine geringere Rolle als etwa in den Ingenieurwissenschaften. Die umfangreiche und komplexe Fachsprache stellen selbst für Muttersprachler eine erhebliche Hürde auf dem Weg zum erfolgreichen Studienabschluss dar.
- <sup>12)</sup> Nicht-Muttersprachler Deutsch können im Rahmen der Eignungsprüfung zum Studium zugelassen werden, ohne unmittelbar Deutschkenntnisse nachweisen zu müssen. Es wird allerdings der zertifizierte Nachweis einer Sprachprüfung spätestens mit Ende des zweiten Semesters mit dem Sprachniveau A2 verlangt. Die betroffenen Bewerber werden daher nur unter dieser Bedingung zugelassen und immatrikuliert.

**Vierte Satzung zur Änderung der  
Allgemeine Prüfungsordnung (APO)  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg  
vom 05. Oktober 2021**

Aufgrund von Art. 13, Art. 43 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 5, Art. 46 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245 ff., BayRS 2210-1-1 WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16. März 2021, wird wie folgt geändert:

In § 14 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „Sommersemester 2021“ die Worte „und im Wintersemester 2021/22“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 05. Oktober 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 08. Oktober 2021.

Augsburg, den 08. Oktober 2021

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair  
Präsident

Die Satzung wurde am 08. Oktober 2021 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08. Oktober 2021 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 08. Oktober 2021.

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Architektur  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg  
vom 28. September 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai. 2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai. 2006, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018, der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4141-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in deren jeweils aktuellen Fassungen. <sup>2</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Bachelorstudiengangs Architektur.

**§ 2**

**Studienziele**

(1) Ziel des Bachelorstudiums ist es, den Studierenden im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhenden, fachlich geprägten Basisausbildung, zu selbständigem Handeln im Berufsfeld Architektur zu befähigen.

(2) <sup>1</sup>Es werden Grundwissensbereiche der Architektur und der Kultur vermittelt. <sup>2</sup>Das Studium soll in erster Linie der Vermittlung von kritischem Sachverstand und technischem Wissen sowie der Sensibilisierung für architektonische Gestaltung dienen. <sup>3</sup>Mit dem erworbenen Basiswissen ist die Absolventin/der Absolvent in der Lage formulierte Aufgabenstellungen im Architekturbüro auf erlernten Lösungswegen selbständig zu bearbeiten sowie in Spezialbereichen im Bauwesen, wie z. B. im Baumanagement, der Immobilien- und Bauwirtschaft, der öffentlichen Verwaltung, dem Architekturjournalismus, der Architekturpräsentation, dem Modellbau und auch in neuen Bereichen wie dem Softwaredesign oder der Architekturpsychologie tätig zu werden. <sup>4</sup>Darüber hinaus ist der Bachelorabschluss als Plattform für den uneingeschränkten Austausch mit anderen europäischen Hochschulen und damit auch der Förderung der Kontakte mit den Partnerhochschulen zu sehen.

(3) Unter dem Leitbild „Gefragte Persönlichkeiten“ fördert das Bachelorstudium neben der Vermittlung von Fachwissen und der Erarbeitung von Entscheidungskompetenzen die Sozialkompetenz und die für die berufliche Praxis wichtige Fähigkeit zur Kommunikation und kooperativen Teamarbeit.

(4) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Architektur ist modular aufgebaut und ermöglicht den Studierenden ihren Neigungen und späteren Berufserwartungen entsprechend eine individuelle Schwerpunktwahl. <sup>2</sup>Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte, wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein. <sup>3</sup>Erst der erfolgreiche Abschluss eines anschließenden Masterstudiums schafft die Voraussetzung für die Aufnahme in die Architektenlisten deutscher Architektenkammern.

**§ 3**

**Qualifikationsvoraussetzung**

(1) Qualifikationsvoraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Architektur ist das Bestehen einer Eignungsprüfung gem. § 27 der Qualifikationsverordnung für ein Studium an den Hochschulen des

Freistaates Bayern und den anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV) vom 02. November 2007 und der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfung in den grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in den Masterstudiengängen an der Hochschule Augsburg vom 22. August 2008 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Von der Eignungsprüfung kann auf Antrag befreit werden,

1. wer an der Hochschule Augsburg oder an einer anderen Hochschule die Eignungsprüfung für den Studiengang Architektur oder für einen eng verwandten Studiengang bestanden hat oder,
2. wer ein erfolgreiches Studium von 2 Semestern an der Hochschule Augsburg oder an einer anderen Hochschule in einem fachlich eng verwandten Studiengang nachweisen kann.

(3) <sup>1</sup>Über die Anerkennung von bestandenen Eignungsprüfungen entscheidet die Prüfungskommission.

<sup>2</sup>Sie kann zur Vorbereitung der Entscheidung zusätzlich die Vorlage geeigneter Arbeiten verlangen.

## **§ 4**

### **Grundpraktikum**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium Architektur ist die Ableistung eines 6 Wochen umfassenden Grundpraktikums vor Beginn des Studiums. <sup>2</sup>Bei Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderen von Studienbewerbern nicht zu vertretenden Gründen kann die Hochschule bestimmen, dass das Grundpraktikum ganz oder teilweise nach Aufnahme des Studiums abzuleisten ist. <sup>3</sup>Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Der Nachweis der vollständigen Ableistung muss jedoch spätestens zum Beginn des praktischen Studiensemesters erbracht werden.

(2) <sup>1</sup>Das Grundpraktikum soll in die konstruktiven Zusammenhänge des Baugeschehens einführen, Einblicke in die Kompetenzen der ausführenden Baubeteiligten geben, Kenntnisse der Unfallgefahr und Unfallverhütung vermitteln sowie ein Verständnis für die körperliche Arbeit unter verschiedenen Witterungseinflüssen schaffen. <sup>2</sup>Durch eine handwerkliche Mitarbeit auf einer Baustelle oder während der Vorfertigung im Betrieb soll das Qualifikationsziel erreicht werden.

(3) Studierenden mit einer abgeschlossenen Bauberufsausbildung oder einer mindestens 12-monatigen überwiegend zusammenhängenden praktischen bauberuflichen Tätigkeit, werden auf Antrag von der Ableistung des Grundpraktikums befreit, soweit die erworbenen Kompetenzen dem Ausbildungsziel und dem Ausbildungsinhalt entsprechen.

(4) <sup>1</sup>Das Grundpraktikum ist erfolgreich erbracht, wenn die Praxiszeit vollständig abgeleistet und der Praxisbericht anerkannt wurde. <sup>2</sup>Der Praxisbericht ist in einer Schriftgröße von 12 pt anzufertigen und hat einen Umfang von max. 10 DIN A4 Seiten mit mindestens 20000 Zeichen incl. Leerzeichen aufzuweisen. <sup>3</sup>Der Praxisbericht zum Grundpraktikum soll Angaben zur Firma, eine Übersicht über die Tätigkeit, eine Beschreibung der Baustelle, eine Schilderung der eigenen Tätigkeit und des Arbeitsbereiches, Angaben zur Belehrungen und Baubestimmungen und das soziale Umfeld enthalten. <sup>4</sup>Über die Anerkennung des Praxisberichtes zum Grundpraktikum entscheidet die Prüfungskommission.

## **§ 5**

### **Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

(1) <sup>1</sup>Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern einschließlich der Bachelorarbeit angeboten. <sup>2</sup>Es umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). <sup>3</sup>Studienbeginn ist jeweils zum Wintersemester.

(2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in eine Orientierungsphase von zwei Semestern und in eine Vertiefungsphase von fünf Semestern. <sup>2</sup>Die Vertiefungsphase unterteilt sich in vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, welches im sechsten Semester stattfindet. <sup>3</sup>Im Rahmen der Vertiefungsphase können die Studierenden im siebten Semester einen Schwerpunkt aus den Fächern „Entwerfen + Konstruktion“ oder „Entwerfen + Städtebau“ wählen.

## § 6

### Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Vorrückensregelungen

- (1) <sup>1</sup>Grundlagen und Orientierungsprüfung ist gem. § 8 Abs. 2, S.1 RaPO die Prüfung im Modul „2.1 Entwerfen + Methodik“. <sup>2</sup>Zum Eintritt in das dritte Studiensemester ist nur berechtigt, wer bis zum Ende des zweiten Fachsemesters diese Prüfung bestanden hat.
- (2) Zum Eintritt in das vierte Studiensemester ist nur berechtigt, wer in den Studienmodulen der ersten drei Studiensemester mindestens 72 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.
- (3) Auf Antrag kann die Prüfungskommission Studierenden den Eintritt in das vierte Fachsemester gestatten, welche die Übertrittsvoraussetzungen gem. Abs. 2 aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erwerben konnten.

## § 7

### Module und Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Die Module, deren Zuordnung zu den Studiensemestern, deren SWS-Anzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise, die CPs sowie ggf. die Notengewichte der Modulendnoten sind in der Anlage Nr. 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Darüber hinaus gilt § 4 i. V. m. § 5 der APO der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium setzt sich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusammen. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind für alle Studierenden im Rahmen des Studiengangs fest vorgeschriebene Module. <sup>3</sup>Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden, das Nähere hierzu regelt der Studienplan. <sup>4</sup>Alle Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.
- (3) Anzahl und Umfang der zu wählenden Wahlpflichtmodule werden in der Anlage Nr. 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (4) <sup>1</sup>Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. <sup>2</sup>Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei einer zu geringen Zahl an Teilnehmenden durchgeführt werden.
- (5) Die Definition der fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module, die Angabe über den vorgesehenen zeitlichen Arbeitsaufwand sowie die Vorgabe von Regularien für die Auswahl der angebotenen Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule erfolgt in einem Studienplan und einem Modulhandbuch (§ 8).
- (6) <sup>1</sup>Für die zwei im Modul Allgemeinwissenschaften zu wählenden allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule sind die von der Hochschule Augsburg für alle Studiengänge erlassenen Gesamtkataloge verbindlich, die von der Fakultät für angewandte Geistes- und Naturwissenschaften zusammengestellt werden. <sup>2</sup>Dabei zählen zu den allgemeinen Wahlpflichtmodulen nur solche, die nicht als Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Bachelorstudienganges Architektur ausgewiesen sind. <sup>3</sup>Das Nähere wird von der Fakultät für angewandte Geistes- und Naturwissenschaften geregelt.
- (7) <sup>1</sup>Die Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch. <sup>2</sup>In einzelnen Modulen kann Englisch als Unterrichtssprache zur Anwendung kommen.

## § 8

### Studienplan und Modulhandbuch

Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Architektur und Bauwesen einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

## **§9**

### **Praktisches Studiensemester**

- (1) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester umfasst eine praktische Tätigkeit von 20 Wochen. Das Nähere regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- (2) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester soll den Studierenden Einblicke in die Bauplanung, die Bauvorbereitung und in den Baubetrieb vermitteln. <sup>2</sup>Dabei sollen die Studierenden Erfahrungen bei der Tätigkeit von am Bau beteiligten Personen sammeln, bei der Werk- Entwurfs- und Detailplanung mitwirken sowie aktiv am Baubetrieb teilnehmen. <sup>3</sup>Einzelheiten sind in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch geregelt.
- (3) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Praxiszeit vollständig abgeleistet wurde, die geforderten Berichte anerkannt wurden, sowie das Praxisseminar und die zugehörigen Leistungsnachweise mit Erfolg abgelegt wurden. <sup>2</sup>Über die Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission.

## **§ 10**

### **Prüfungskommission**

- (1) <sup>1</sup>Für den Bachelorstudiengang Architektur wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus mindestens drei Professor\*innen der Fakultät für Architektur und Bauwesen besteht und vom Fakultätsrat bestellt wird. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat kann weitere Professorinnen oder Professoren der beteiligten Fakultäten als Mitglieder der Prüfungskommission benennen. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission kann zu einzelnen Sitzungen sämtliche am Studium beteiligten Fachkolleginnen oder Kollegen beratend hinzuziehen. <sup>4</sup>Das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Bauwesen. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf ihre Vorsitzenden übertragen.

## **§ 11**

### **Bachelorarbeit**

- (1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit sind die Ableistung des praktischen Studiensemesters und der Nachweis, dass ein Umfang von mindestens 150 CP erzielt wurden.
- (2) Die Frist für die Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt 9 Kalenderwochen.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von den Aufgabenstellerinnen und Aufgabenstellern betreut.
- (4) Neben den geforderten Abgabeleistungen laut Aufgabenstellung ist zwingend fristgerecht ein Exemplar der Bachelorarbeit in digitaler Form abzugeben.
- (5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist persönlich zu präsentieren. <sup>2</sup>Die Präsentation wird bei der Bewertung der Bachelorarbeit berücksichtigt.

## **§ 12**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtergebnis**

- (1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module der Semester drei bis sieben jeweils nach der Anzahl der CP gewichtet, die Endnoten der Semester eins und zwei werden mit 50% der zugeordneten CP gewichtet.
- (2) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gem. §§ 7 Abs. 2 S. 3 RaPO i.V.m 16 Abs. 1 APO.

(3) Die Bachelorprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungen und endnotenbildenden und nicht endnotenbildenden Leistungsnachweisen nach Maßgabe der Anlage erfolgreich abgeschlossen und die Bachelorarbeit vom Prüfer oder der Prüferin mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

### **§ 13**

#### **Bachelorprüfungszeugnis**

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß den Anlagen zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg ausgestellt.

### **§ 14**

#### **Akademischer Grad**

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B. A.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird ein Abschlusszeugnis, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und ein Diploma Supplement gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.

(3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die CPs aufgeführt.

(4) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.

### **§ 15**

#### **In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung mit sofortiger Wirkung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 16. Juli 2013 in der Version der 4. Änderungssatzung vom 11. Juli 2017 außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.

(2) Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die ihr Studium im 1. Studiensemester zum Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben oder auf Antrag mit Genehmigung der zuständigen Prüfungskommission in diese Prüfungsordnung übertreten.

(3) <sup>1</sup>Sie gilt ferner für die Studierenden, die dieses Studium im Bachelorstudiengang zwar vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren, oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dieses Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 28. September 2021, der Genehmigung des Hochschulrats und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 04. Oktober 2021.

Augsburg, den 04. Oktober 2021

Prof. Dr. Gordon T. Rohmair  
Präsident

Die Satzung wurde am 04. Oktober 2021 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04. Oktober 2021 durch Aushang und auf den Internetseiten an der Hochschule, sowie im Amtsblatt bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 04. Oktober 2021.

## Anlage

### Abkürzungen:

CP	=	Kreditpunkte/Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System
SWS	=	Semesterwochenstunden
LN	=	Leistungsnachweis
GP	=	Grundpraktikum
PS	=	Praxissemester

### Lehrveranstaltungsarten:

EX	=	Exkursion
PA	=	Projektarbeit
PROJ	=	Projektstudium
S	=	Seminar
SU	=	seminaristischer Unterricht

### Prüfungsformen:

StA	=	Studienarbeit
Koll	=	Kolloquium
Präs	=	Präsentation
mdIP	=	mündliche Prüfungs
schrP	=	schriftliche Prüfung
Ptf	=	Portfolioprüfung
PrB	=	Praxisbericht
BA	=	Bachelorarbeit

### Arten von Modulendprüfungen und Leistungsnachweisen:

Präsentation	Mündlicher Vortrag 20 - 30 min und einer Bearbeitungszeit von 14 - 20 Stunden
Studienarbeit	Praktische Ausarbeitung der fachbezogenen Aufgabenstellung, erstellt mit über das Semester andauernde Lehrbetreuung. Abgabe in Papierform, mit Modellen unterstützt ggf. digital, verbunden mit einer persönlichen Präsentation der Studienarbeit. Den fach- und aufgabenspezifischen Umfang regelt der vom Fakultätsrat festgelegte Studienplan bzw. die zum Semesterbeginn ausgegebene fachbezogene Aufgabenstellung Zeitlicher Gesamtumfang 30 – 180 h
Kolloquium	Mündlicher Vortrag 20 min. und 10 min Diskussion
Praxisbericht GP	20000 Zeichen incl. Leerzeichen, max. 10 Seiten DIN A4, Schriftgröße 12 pt.
Praxisbericht PS	Mind. 10 Seiten DIN A4 mit insgesamt 25000 Zeichen incl. Leerzeichen in Schriftgröße 12 pt. Zzgl. einer Präsentation des Berichts von 10 min.
Mündliche Prüfung	15 - 30 min.
Schriftliche Prüfung	60 - 180 min.

Portfolioprüfung	Bei der Portfolioprüfung werden unselbständige Teilleistungen zur Umsetzung einer Aufgabenstellung in einem Modul erbracht. Die Portfolioprüfung kann sich aus schriftlichen/elektronischen Ausarbeitungen, mündlichen Beiträgen oder Präsentationen und / oder praktischen Leistungen zusammensetzen. Es erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung, sondern eine Gesamtwürdigung aller erbrachten Leistungen im Zusammenhang. Es gilt die Einschränkung, dass die einzelnen Prüfungselemente den zeitlichen und inhaltlichen Umfang einer schriftlichen/mündlichen oder praktischen Modulendprüfung nicht überschreiten oder entsprechen dürfen.
Bachelorarbeit	Themenbezogene Ausarbeitung. Abgabe sowohl in Papierform und mit Modellen unterstützt, wie auch digital verbunden mit einem Kolloquium als Abschlusspräsentation der Bachelorarbeit. Den Umfang regelt der vom Fakultätsrat festgelegte Studienplan bzw. die zum Semesterbeginn ausgegebene fachbezogene Aufgabenstellung. Zeitlicher Gesamtumfang 360 h.

## Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1	2	3	4	5	6	7
Modul-Nr.	Modultitel	SWS	CP	Art der Lehr-Veranstaltungen	Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftliche Prüfungen	Bemerkungen; Notengewichte zur Bildung der Modulendnote
1.1	Entwerfen + Gestalten	5	7	SU_2 SWS Ü_3 SWS	StA, 120 h	
1.2	Konstruktion + Material	4	5	SU_1 SWS Ü_3 SWS	StA, 120 h	
1.3	Städtebau + Gebäudekunde	4	5	SU_1 SWS Ü_3 SWS	StA, 120 h	
1.4	Werkstoffe + Tragwerke	4	5	SU, Ü	schrP, 90 min.	
1.5	Darstellen + Gestalten I	4	5	SU, Ü	Ptf <sup>1</sup>	
1.6	Geschichte + Theorie mit Vermessungskunde	4	6	SU, Ü	Ptf <sup>2</sup>	
2.1	Entwerfen + Methodik	7	10	SU_2 SWS Ü_5 SWS	Ptf <sup>3</sup>	Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach § 6
2.2	Konstruktion + Bauelement	5	7	SU_2 SWS Ü_3 SWS	StA 135 h	
2.3	Tragwerke	4	5	SU, Ü	schrP 90 min.	
2.4	Darstellen + Gestalten II mit CAX	4	5	SU, Ü	StA 60 h	
3.1	Entwerfen + Gebäudelehre	4	5	SU, Ü	StA 120 h	
3.2	Konstruktion + Modulare Koordination	7	9	SU_2 SWS Ü_5 SWS	StA 180 h	
3.3	Stadt + Freiraum	4	5	SU_2 SWS Ü_2 SWS	Ptf <sup>4</sup>	
3.4	Energie, Bauphysik + Technische Gebäudeausstattung	2	5	SU, Ü	Ptf <sup>5</sup>	
3.5	Darstellen + Gestalten III mit CAX	4	5	SU, Ü	Ptf <sup>6</sup>	
3.6	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	4	4			12)
4.1	Entwerfen + digitale Methoden	4	6	SU_1 SWS Ü_3 SWS	StA 120 h	
4.2	Konstruktion + Hülle	5	7	SWSSU, Ü	StA 120 h	
4.3	Stadt + Landschaft	6	9	SU_1 SWS Ü_5 SWS	1 StA, 150 h	
4.4	Wirtschaft + Recht	5	5	SU, Ü	Ptf <sup>7</sup>	
5.1	Integratives Entwerfen	7	10	SU_2 SWS Ü_5 SWS	StA, 180 h	

5.2	Konstruktion + Bauen im Bestand	5	7	SU_1 SWS Ü_4 SWS	StA, 120 h	
5.3	Bauen im Bestand	4	5	SU_3 SWS Ü_3 SWS	Ptf <sup>8</sup>	
5.4	Theorie + Gestalten	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 180 min.	
5.5	Wahlpflichtmodul	6	9			9)
6.1	Praktische Tätigkeit	4	20	Proj	PrB, mind. 10 Seiten Präs, 10 min	Prädikat mE/oE
6.2	Praxisseminar I	4	5	SU, Ü	schrP, 90-180 min	Prädikat mE/oE
6.3	Praxisseminar II	4	5	SU, Ü	schrP, 90-180 min	Prädikat mE/oE
7.1	A_Entwerfen + Konstruktion  oder:  B_Entwerfen + Städtebau	5	7	SU, Ü	StA, 150 h	Schwerpunkt 10)
7.2	Bachelorseminar	3	5	SU, Ü	1 StA, 90 h	11)
7.3	Bachelorarbeit	0	12	Proj	Bachelorarbeit + Koll, insg. 360 h	80% (BA) 20% (Koll)  11)

#### Anmerkungen:

- 1) Die Portfolioprfung setzt sich in dem Modul 1.5 Darstellen + Gestalten I wie folgt zusammen:
- schrP (90 min)
  - StA (60 h)

Die zwei Teilleistungen werden im Verhältnis SchrP 50 %, StA 50 % gewichtet. Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote nicht ausreichend erteilt.

- 2) Die Portfolioprfung setzt sich in dem Modul 1.6 Geschichte + Theorie mit Vermessungskunde wie folgt zusammen:
- 3 schrP (30-45 min)

Die drei Teilleistungen werden im Verhältnis zu je 33 % gewichtet. Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote nicht ausreichend erteilt.

- 3) Die Portfolioprfung setzt sich in dem Modul 2.1 Entwerfen und Methodik wie folgt zusammen:
- schrP (90 min)
  - StA (180 h)
- oder
- 2 StA (180 h und 12 h)

Näheres bestimmt der Studienplan. Die zwei Teilleistungen werden jeweils im Verhältnis schrP 10 %, StA 90%,

bzw. StA à 12 h 10 %, StA à 180 h 90% gewichtet. Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote nicht ausreichend erteilt.

- 4) Die Portfolioprüfung setzt sich in dem Modul 3.3 Stadt + Freiraum wie folgt zusammen:
- schrP (90 - 180 min)
  - StA (90 h)

Die zwei Teilleistungen werden im Verhältnis SchrP 50 %, StA 50 % gewichtet. Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote nicht ausreichend erteilt.

- 5) Die Portfolioprüfung setzt sich in dem Modul 3.4 Energie, Bauphysik + technische Gebäudeausstattung wie folgt zusammen:
- 2 schrP (45-90 min)

Die zwei Teilleistungen werden im Verhältnis zu je 50 % gewichtet. Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote nicht ausreichend erteilt.

- 6) Die Portfolioprüfung setzt sich in dem Modul 3.5 Darstellen + Gestalten III mit CAX wie folgt zusammen:
- 2 StA (je 30 h)

Die zwei Teilleistungen werden im Verhältnis zu je 50 % gewichtet. Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote nicht ausreichend erteilt.

- 7) Die Portfolioprüfung setzt sich in dem Modul 4.4 Wirtschaft + Recht wie folgt zusammen:
- schrP (90 - 120 min)
  - StA (30 h)

Die zwei Teilleistungen werden im Verhältnis SchrP 80 %, StA 20 % gewichtet. Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote nicht ausreichend erteilt.

- 8) Die Portfolioprüfung setzt sich in dem Modul 5.3 Bauen im Bestand wie folgt zusammen:
- schrP (90 min)
  - StA (30 h)

Die zwei Teilleistungen werden im Verhältnis SchrP 80 %, StA 20 % gewichtet. Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote nicht ausreichend erteilt.

- 9) Das Modul Wahlpflichtmodul hat zum Ziel, dass die Studierende ihre Kenntnisse aus den Grundlagenmodulen anwenden und in die Lage versetzt werden, fachübergreifende Themen zu bearbeiten sowie die unterschiedlichsten Anforderungen in ihre Entwurfslösungen zu integrieren. Die Fächer sind aus dem Fächerkatalog der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen zu wählen. Es müssen jeweils drei gleich gewichtete Wahlpflichtfächer nach Semesterangebot aus den Bereichen „Theorie/Werkzeuge“, „Technik/Nachhaltigkeit“, „Kunst/Gesellschaft“ absolviert werden. Das Nähere hierzu bestimmt der Studienplan.

- 10) Die Studierenden müssen im Modul Nr. 7.1 die Richtung A\_Entwerfen + Konstruktion oder die Richtung B\_Entwerfen + Städtebau als Schwerpunkt wählen. Die Bachelorarbeit muss dem gewählten Schwerpunkt entsprechen.

- 11) Die Bachelorarbeit muss dem in Modul Nr. 7.1 gewähltem Schwerpunkt entsprechen. Das Modul „Bachelorseminar“ kann nur als bestanden mit der entsprechenden Note gewertet werden, wenn das thematisch darauf aufbauende Modul Bachelorarbeit ebenfalls mindestens als bestanden gewertet wird.

- 12) Das Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul im Umfang von 4 CP ist aus dem Wahlpflichtangebot der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften zu wählen. Qualifikationsziel ist die Vermittlung und Anwendung von interdisziplinärem Wissen, um damit die Fähigkeit zu fördern sich in Denk- und Arbeitsweisen außerhalb der eigenen Fachrichtung einarbeiten zu können. Im Bachelorprüfungszeugnis werden sowohl die Modulendnoten als auch die, in den dem jeweiligen Modul zugeordneten Teilmodulen erzielten Noten ausgewiesen.

**Studien- und Prüfungsordnung  
für  
den Bachelorstudiengang Energieeffizientes Planen und Bauen  
(E2D)  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg  
vom 28. September 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai. 2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

**§ 1  
Zweck der Studien- und  
Prüfungsordnung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai. 2006, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018, der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4141-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in deren jeweils aktuellen Fassungen. <sup>2</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Bachelorstudiengangs Energieeffizientes Planen und Bauen (E2D).

**§ 2  
Studienziele**

(1) <sup>1</sup>Ziel des Bachelorstudiums ist es, die Studierenden im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses durch die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu selbstständigem Handeln zu befähigen, um das Planen und Bauen durch die Einbindung der komplexen Themen Ressourcenverbrauch und Nachhaltigkeit zukunftsfähig zu gestalten. <sup>2</sup>Das Studium ist besonders geprägt durch einen interdisziplinären Ansatz, in dem die Themenfelder der Architektur mit denen der Ingenieurwissenschaften (etwa der Bauphysik, der technischen Gebäudeausrüstung und der Lebenszyklusplanung) verbunden werden. <sup>3</sup>Mit den erworbenen methodischen Kompetenzen können sich die Studierenden in die verändernden Fragestellungen der ressourceneffizienten und nachhaltigen Planung rasch einarbeiten. <sup>4</sup>Neben einer breiten Grundlagenausbildung bietet das Studium den Studierenden die Möglichkeit, durch eine den aktuellen Entwicklungen angepasste Auswahl an fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen ihren Neigungen und späteren Berufserwartungen entsprechend eine Schwerpunktbildung des Studiums mitzugestalten.

(2) <sup>1</sup>Zu den zentralen Studienzielen gehört die Entwicklung der Studierenden zu gefragten Persönlichkeiten. <sup>2</sup>Sie sollen sowohl in die Lage versetzt werden, eine eigene kritische Position sachlich fundiert zu entwickeln und zu formulieren, als auch als Teil eines Teams zu agieren und Verantwortung zu übernehmen. <sup>3</sup>Durch ein integriertes Praxis- oder Auslandssemester werden wichtige zusätzliche Fach- und Sozialkompetenzen erworben. <sup>2</sup>Dadurch trägt der Bachelorstudiengang Energieeffizientes Planen und Bauen (E2D) der zunehmenden internationalen Verflechtung der Wirtschaft Rechnung.

(3) Das Bestehen der Bachelorprüfung stellt die Grundlage für den Übergang in das Berufsleben oder eine anwendungs- oder forschungsorientierte Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium dar.

### **§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern angeboten. <sup>2</sup>Es umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). <sup>3</sup>Studienbeginn ist jeweils zum Wintersemester.
- (2) <sup>1</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsphase umfasst zwei Semester. <sup>2</sup>Bis zum Ende des zweiten Semesters finden Orientierungsprüfungen gem. § 6 statt.
- (3) <sup>1</sup>Die Vertiefungsphase umfasst fünf Semester.
- (4) <sup>1</sup>Als Schwerpunkt wird „International“ angeboten. <sup>2</sup>Der Schwerpunkt ist bestanden, wenn die Praktische Tätigkeit gem. § 5 im Ausland oder ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule absolviert wurde. <sup>3</sup>Ausland in Sinne dieser Vorschrift sind alle Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der deutschsprachigen Schweiz. <sup>4</sup>Ferner zählt das Auslandssemester nur, wenn es im nicht-muttersprachlichem Ausland absolviert wurde; im Einzelfall trifft hierzu die Prüfungskommission § 8 die Entscheidung.

### **§ 4 Module und Leistungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Die Module, deren Zuordnung zu den Studiensemestern, deren SWS-Anzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise, die CPs sowie ggf. die Notengewichte der Modulendnoten sind in der Anlage Nr. 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Darüber hinaus gilt § 4 i. V. m. § 5 der APO der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium setzt sich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusammen. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind für alle Studierenden im Rahmen des Studiengangs fest vorgeschriebene Module. <sup>3</sup>Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>4</sup>Alle Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.
- (3) Anzahl und Umfang der zu wählenden Wahlpflichtmodule werden in der Anlage Nr. 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (4) <sup>1</sup>Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. <sup>2</sup>Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei einer zu geringen Zahl an Teilnehmenden durchgeführt werden.
- (5) Die Definition der fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module, die Angabe über den vorgesehenen zeitlichen Arbeitsaufwand sowie die Vorgabe von Regularien für die Auswahl der angebotenen Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule erfolgt in einem Studienplan und einem Modulhandbuch (§ 5).

### **§ 5 Studienplan und Modulhandbuch**

Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Architektur und Bauwesen einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

**§ 6**  
**Grundlagen- und**  
**Orientierungsprüfungen,**  
**Vorrückeregelungen**

(1) Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne des § 8 Abs.2 Satz1 RaPO sind folgende Prüfungen:

1. Bauphysik 1

2. Gebäudetechnik 1

(2) <sup>1</sup>Das Praxissemester oder Auslands-Studiensemester nach § 7 darf nur angetreten werden, wenn Prüfungsleistungen im Umfang von 80 CP mit Erfolg abgelegt wurden. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission § 8 kann im Einzelfall Ausnahmen vorsehen, insbesondere wenn die bisher erbrachten Leistungen über dem Durchschnitt liegen oder wenn die Studienverzögerung nicht von dem oder der Studierenden zu vertreten ist.

**§ 7**  
**Grundpraktikum, Praxissemester, Auslands-**  
**Studiensemester**

(1) <sup>1</sup>Das Grundpraktikum umfasst 6 Wochen. <sup>2</sup>Es soll grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden, muss jedoch spätestens bis Ende des 2. Semesters in den vorlesungsfreien Zeiten vollständig abgeleistet sein. <sup>3</sup>Die einzelnen Abschnitte sollen mindestens drei Wochen umfassen.

(2) <sup>1</sup>Studierenden mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung oder einer einschlägigen überwiegend zusammenhängenden praktischen beruflichen Tätigkeit werden auf das Grundpraktikum Zeiten der Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit auf Antrag angerechnet, soweit deren Zielsetzung und Inhalt dem Ausbildungsziel und den Ausbildungsinhalten des Grundpraktikums entsprechend, vgl. § 19 Absatz 8 Satz 1 APO.

(3) <sup>1</sup>Ziel des Grundpraktikums ist der Erwerb handwerklicher fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnissen sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus den Berufsfeldern des Bauwesens. <sup>2</sup>Die Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziele sind dem Informationsblatt für das Grundpraktikum zu entnehmen.

(4) <sup>1</sup>Das Grundpraktikum ist erfolgreich erbracht, wenn die Praxiszeit vollständig abgeleistet wurde und die geforderten Berichte anerkannt wurden. <sup>2</sup>Anzahl, Form, Inhalt und einzuhaltende Abgabefristen der Berichte ist dem Informationsblatt für das Grundpraktikum zu entnehmen.

(5) <sup>1</sup>Das fünfte Studiensemester ist ein Praxis- oder Auslandssemester. <sup>2</sup>Bis zu Beginn der Vorlesungszeit des vierten Studiensemesters entscheiden sich die Studierenden verbindlich, das fünfte Studiensemester entweder

- als Praxissemester mit einer Praktischen Tätigkeit im Inland oder
- als Praxissemester mit einer Praktischen Tätigkeit im Ausland oder
- als Auslands-Studiensemester an einer ausländischen Hochschule außerhalb von Österreich, der deutschsprachigen Schweiz oder des muttersprachlichen Auslands

abzuleisten.

(6) <sup>1</sup>Das Praxissemester umfasst eine Praktische Tätigkeit (im In- oder Ausland), bei der die Studierenden die planerischen Tätigkeiten im Kontext des ressourceneffizienten und nachhaltigen Bauens kennenlernen. <sup>2</sup>Die Praktische Tätigkeit umfasst 20 Wochen. <sup>3</sup>Die Anzahl der Wochen nach Satz 2 verringert sich entsprechend, wenn die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in Blockform angeboten werden. <sup>4</sup>Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen können außerhalb des praktischen Studiensemesters absolviert werden <sup>5</sup>Das Nähere regelt der Studienplan.

(7) <sup>1</sup>Das Praxissemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Praktische Tätigkeit (im In- oder Ausland) vollständig abgeleistet wurde, der geforderte Bericht anerkannt sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg abgelegt wurden. <sup>2</sup>Anzahl, Form, Inhalt und einzuhaltende Abgabefristen des Berichts sind dem Informationsblatt für das Praxissemester zu entnehmen. <sup>3</sup>Für eine Praktische Tätigkeit im Ausland trifft ein/e von der Prüfungskommission beauftragte/r Hochschullehrer/in die Entscheidungen über die Eignung der Ausbildungsstelle sowie über die Anrechnung auf das Studium.

(8) <sup>1</sup>Das Auslands-Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Studienleistungen im

Ausland im Umfang von mindestens 24 CP sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg abgelegt wurden. <sup>2</sup>Für ein Studiensemester im Ausland trifft ein/e von der Prüfungskommission beauftragte/r Hochschullehrer/in die Empfehlungen für die Prüfungskommission § 8

(9) Über die Eignung von Hochschulen sowie über die Anrechnung auf das Studium.

(10) Die Entscheidung gem. Absatz 2,3,4,6,7 und 8 trifft die Prüfungskommission.

## **§ 8 Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Architektur und Bauwesen und wird vom Fakultätsrat bestellt. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann zu einzelnen Sitzungen sämtliche am Studium beteiligten Fachkolleginnen oder Kollegen beratend hinzuziehen. <sup>3</sup>Das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Bauwesen. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

## **§ 9 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein komplexes Problem aus dem Bereich der integralen ressourceneffizienten und nachhaltigen Planung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

(2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zur Mitte des 7. Studiensemesters durch die im Studienplan festgelegten Aufgabensteller ausgegeben. <sup>2</sup>Alternative Themenvorschläge können auf Antrag der Studierenden von der Prüfungskommission genehmigt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Monate. <sup>2</sup>Bei besonderen Aufgabenstellungen kann sie durch die Prüfungskommission auf drei Monate verlängert werden.

(4) Die Bachelorarbeit wird unter folgenden Voraussetzungen ausgegeben:

- 60 CP aus der Grundlagen- und Orientierungsphase sowie
- 90 CP aus der Vertiefungsphase inkl. Praktische Tätigkeit (im In- oder Ausland, 24 CP) bzw. das Auslands-Studiensemester nach § 7 (mindestens 24 CP).

(5) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in einem Exemplar als Papierform sowie einem Exemplar als unverschlüsselte Datei abzugeben.

(6) Die Prüfungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen ein Abweichen von (4) genehmigen. <sup>2</sup>Eine Begründung liegt dann vor, wenn Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Umständen gehindert waren, die volle Punktzahl an CP zu erreichen.

(7) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit den beteiligten Prüferinnen und Prüfern auch in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst sein, die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission

## **§ 10 Prüfungsgesamtnote, Bestehen der Bachelorprüfung**

(1) <sup>1</sup>Im Abschlusszeugnis wird eine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen. <sup>2</sup>Sie wird durch gewichtete Mittelung der Modulendnoten und die gewichtete Bachelorarbeit bestimmt. <sup>2</sup>Dabei werden die benoteten Module einschließlich der Bachelorarbeit entsprechend der Regelungen in Anlage 1, Spalte 9 gewichtet.

(2) Die Bachelorprüfung gilt erst dann als bestanden, wenn alle Prüfungen und Leistungsnachweise nach Maßgabe der Anlage Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen und die Bachelorarbeit von dem:der Prüfer:in mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

## **§ 11 Akademischer Grad**

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ abgekürzt „B.Eng.“ verliehen.

- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird ein Abschlusszeugnis, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und ein Diploma Supplement gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.
- (3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die CPs aufgeführt.
- (4) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.

## **§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1)<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang vom 15. Juli 2008 in der Version der 3. Änderungssatzung vom 11. Juli 2017 außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.
- (2) Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die ihr Studium im 1. Studiensemester zum Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben oder auf Antrag mit Genehmigung der zuständigen Prüfungskommission in diese Prüfungsordnung übertreten.
- (3) Sie gilt ferner für die Studierenden, die dieses Studium im Bachelorstudiengang zwar vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren, oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 28. September 2021, der Genehmigung des Hochschulrats und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 04. Oktober 2021.

Augsburg, den 04. Oktober 2021

Prof. Dr. Gordon T. Rohmair  
Präsident

Die Satzung wurde am 04. Oktober 2021 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04. Oktober 2021 durch Aushang und auf den Internetseiten an der Hochschule, sowie im Amtsblatt bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 04. Oktober 2021.

### **Erläuterung der Abkürzungen:**

CP	Creditpoints
SWS	Semesterwochenstunden (Präsenzstunden innerhalb der Lehrveranstaltung pro Woche)
GewE	Gewicht der Endnote für die Gesamtnote des Studiums
m.E.	Prädikat „mit Erfolg abgelegt“
o.E.	Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“

### **Lehrveranstaltungsarten:**

Pr	Praktikum
PrakT	Praktische Tätigkeit
SU	Seminaristischer Unterricht
Ü	Übung
S	Seminar

### **Prüfungsarten:**

BA	Bachelorarbeit
sP	schriftliche Prüfung mit Angabe der Bearbeitungszeit
StA	Studienarbeit: Praktische Ausarbeitung der fachbezogenen Aufgabenstellung, erstellt mit über das Semester andauernde Lehrbetreuung. Abgabe in Papierform, ggf. digital, im Fall eines Entwurfsprojektes mit Modellen unterstützt und verbunden mit einer persönlichen Präsentation. Den fach- und aufgabenspezifischen Umfang regelt der vom Fakultätsrat festgelegte Studienplan bzw. die zum Semesterbeginn ausgegebene fachbezogene Aufgabenstellung
	Zeitlicher Gesamtumfang 30 – 330 h.
GuO	Grundlagen- und Orientierungsprüfung

**Anlage 1: Übersicht über die Module, Prüfungen und Leistungsnachweise**  
**Abschnitt 1: Module und Prüfungen des 1. und 2. Semesters**  
**(Grundlagen- und Orientierungsphase)**

1	2	3	4	5	6	7	8
Kürzel/Modulnummer	Modultitel	SWS	CPs	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1)		Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Stunden	Zulassungsvoraus-	
Module des 1. und 2. Semesters							
G1-BP1	Bauphysik 1 (GuO)	4	5	SU, Ü	sP 90-120		GewE 0,5
G1-DIG1	Digitale Grundlagen 1	4	5	SU, Ü	sP 90-120		GewE 0,5
G1-GDE1	Grundlagen des Entwerfens 1	4	5	SU, Ü	sP 90-120		GewE 0,5
G1-BAUKO	Baukonstruktion	4	5	SU, Ü	sP 90-120		GewE 0,5
G1-DEM1	Designmethodik 1	4	5	Ü	StA (150 Std.)		GewE 0,5
G1-KM1	Konstruktionsmethodik 1	4	5	Ü	StA (150 Std.)		GewE 0,5
G2-GBT1	Gebäudetechnik 1 (GuO)	4	5	SU, Ü	sP 90-120		GewE 0,5
G2-DIG2	Digitale Grundlagen 2	4	5	SU, Ü	sP 90-120		GewE 0,5
G2-GDE2	Grundlagen des Entwerfens 2	4	5	SU, Ü	sP 90-120		GewE 0,5
G2-BAUST	Baustoffe	4	5	SU, Ü	sP 90-120		GewE 0,5
G2-DEM2	Designmethodik 2	4	5	Ü	StA (150 Std.)		GewE 0,5
G2-KM2	Konstruktionsmethodik 2	4	5	Ü	StA (150 Std.)		GewE 0,5

**Fußnoten/Anmerkungen:**

- 1) Das Weitere regelt der Studienplan.

## Abschnitt 2: Module und Prüfungen des 3. bis 7. Semesters (Vertiefungsphase)

1 Kürzel/Modulnummer	2 Modultitel	3 SWS	4 CPs	5 Art der Lehr- Veranstaltung 1)	6 Prüfungen 1)		7	8 Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Stunden	Zulassungs- vorgabe		
Module des 3. und 4. Semesters								
V3-BP2	Bauphysik 2	4	5	SU, Ü	sP 90-120			GewE 1
V3-GBT2	Gebäudetechnik 2	4	5	SU, Ü	sP 90-120			GewE 1
V3-ÖKON1	Ökonomie 1	4	5	SU, Ü	sP 90-120			GewE 1
V3-IEP1	Integrales Entwurfsprojekt 1	6	6	Ü	StA (180 Std.)			GewE 1
V3-FTECH	Fassadentechnologie	6	6	Ü	StA (180 Std.)			GewE 1
V4-NHL	Nachhaltigkeitslehre	4	5	SU, Ü	sP 90-120			GewE 1
V4-UFP1	Umfeldplanung 1	4	5	SU, Ü	sP 90-120			GewE 1
V4-ÖKON2	Ökonomie 2	4	5	SU, Ü, S	StA (120 Std.)			GewE 1
V4-IEP2	Integrales Entwurfsprojekt 2	6	6	Ü	StA (180 Std.)			GewE 1
V4-KM3	Konstruktionsmethodik 3	6	6	Ü	StA (180 Std.)			GewE 1
AWP	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	4	6					GewE 0,2 pro CP <sup>2)</sup>
Module des 5. und 6. Semesters								
V5-MET	Messtechnik	2	3	SU, Ü, Pr	StA (60 Std.)	vgl. § 7		GewE 0,5 <sup>3)</sup>
V5-PSEM	Praxisseminar	2	3	SU, Ü	sP 45-90	vgl. § 7.		GewE 0,5 <sup>4)</sup>
V5-PRAX	Praktische Tätigkeit		24	PrakT	Praxis-bericht	vgl. § 7.		m.E./ o.E.
V6-GDE3	Grundlagen des Entwerfens 3	4	5	SU,Ü	sP 90-120			GewE 1
V6-UFP2	Umfeldplanung 2	4	5	SU,Ü	sP 90-120			GewE 1
V6-ÖKON3	Ökonomie 3	2	3	SU,Ü	sP 45-90			GewE 0,5 <sup>5)</sup>
V6-IEP3	Integrales Entwurfsprojekt 3	10	11	Ü	STA (330 Std.)			GewE 2
V6-FWP1	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule 1	4	6					GewE 0,2 pro CP <sup>6)</sup>
Module des 7. Semesters								
V7-BIONIK	Bionik	2	3	SU, Ü	sP 45-90			GewE 0,5 <sup>7)</sup>
V7-DIG3	Digitale Grundlagen 3	6	9	SU, Ü	StA (180 Std.)			GewE 1,5
V7-FWP2	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule 2	4	6					GewE 0,2 pro CP <sup>8)</sup>
V7-BA	Bachelorarbeit		12	BA		vgl. § 9		GewE 2

### Fußnoten/Anmerkungen:

1) Das Weitere regelt der Studienplan.

2) Die Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 CP sind aus dem Wahlpflichtangebot der Fakultät für

Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften zu wählen. Dabei muss mindestens ein Modul fremdsprachlich sein.

- 3) Das Modul „Messtechnik“ wird im 5. Semester begleitend zur Praktischen Tätigkeit unterrichtet. Es umfasst den Umgang mit typischer Messtechnik in der Energieeffizienz. Da diese Inhalte mit keinem anderen Modul des Semesters sinnvoll zusammengelegt werden können, entsteht ein Modul der Größe von 3 CP.
- 4) Das Modul „Praxisseminar“ wird im 5. Semester begleitend zur Praktischen Tätigkeit unterrichtet. Es umfasst Inhalte des Baurechts/HOAI und der Sicherheitstechnik. Da diese Inhalte mit keinem anderen Modul des Semesters sinnvoll zusammengelegt werden können, entsteht ein Modul der Größe von 3 CP.
- 5) Das Modul „Ökonomie 3“ wird im 6. Semester gelehrt und umfasst Inhalte des Business Development. Da diese Inhalte mit keinem anderen Modul des Semesters sinnvoll zusammengelegt werden können, entsteht ein Modul der Größe von 3 CP.
- 6) Aus dem Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule 1 nach Festlegung des Studienplans.
- 7) Das Modul „Bionik“ wird im 7. Semester gelehrt und umfasst Inhalte der Baubionik. Da diese Inhalte mit keinem anderen Modul des Semesters sinnvoll zusammengelegt werden können, entsteht ein Modul der Größe von 3 CP.
- 8) Aus dem Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule 2 (mit Bezug zum Themenschwerpunkt der Bachelorarbeit) nach Festlegung des Studienplans.

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Energie Effizienz Design  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg  
vom 28. September 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006 BayRS 2210-1-1-WFK erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg genannt) folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018, der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in deren jeweiligen Fassungen. <sup>2</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Masterstudienganges Energie Effizienz Design.

**§ 2**

**Studienziele**

<sup>1</sup>Ziel des anwendungsorientierten konsekutiven Studienganges ist die Befähigung zur selbstständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden der Planung und Realisierung nachhaltiger, klimagerechter Gebäude- und Stadtsysteme. <sup>2</sup>Die Studierenden werden mit einem interdisziplinären Ansatz der Lehre in die Lage versetzt in einer sich verändernden Arbeitswelt neue und komplexe Aufgaben und Problemstellungen höheren Schwierigkeitsgrades zu erarbeiten und zu synthetisieren. <sup>3</sup>Es werden Nachhaltigkeitsplanerinnen und Nachhaltigkeitsplaner ausgebildet, die sich ausgehend von den klassischen Grundkenntnissen in der Bauphysik, in der Architektur und Stadtplanung sowie in der technischen Gebäudeausrüstung weitere Vertiefungen im Sinne höherer Komplexität der Aufgaben aneignen und fachspezifische Prozesse eigenverantwortlich steuern können. <sup>4</sup>Zu diesem Zweck vermittelt das Studium ein umfassendes, detailliertes und praxisorientiertes Spezialwissen für die integrale Planung sowie konzeptionelle Fertigkeiten zur strategischen Problemlösung. <sup>5</sup>Entsprechend der Marktanforderungen und den Neigungen der Studierenden sowie der Qualifikation der Lehrenden aus der Fakultät Architektur und Bauwesen und aus anderen Fakultäten können eigene Schwerpunkte und Vertiefungen ausgebildet werden. <sup>6</sup>Aufgrund dieses integrierten Studienmodells sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, sich flexibel neue Arbeitsfelder anzueignen und fachübergreifend zu arbeiten. <sup>7</sup>Das Studium bereitet die Studierenden auf eine herausgehobene Tätigkeit in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern im kommunalen oder privatwirtschaftlichen Bereich vor und befähigt außerdem zu einer qualifizierten Tätigkeit in Forschungsprojekten. <sup>8</sup>Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben. <sup>9</sup>Masterabsolventinnen und -absolventen können weitgehend selbstständig wissenschaftlich fundierte, anwendungsorientierte Forschungsarbeiten und eigenständige Projekte durchführen. <sup>10</sup>Sie haben gelernt, dafür geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbstständig zu erschließen sowie neue Ideen und Verfahren zu entwickeln und anzuwenden. <sup>11</sup>Sie können mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Auswirkungen kritisch reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einbeziehen. <sup>12</sup>Die erworbenen sozialen Kompetenzen befähigen die Studierenden, Gruppen oder Organisationen im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen verantwortlich zu leiten und fachliche Entwicklung Anderer zu fördern. <sup>13</sup>Die im Studium vermittelten fachlichen und rhetorischen Kompetenzen erlauben es den Absolventen, die unter ihrer Leitung erarbeiteten Arbeitsergebnisse auch nach außen zu vertreten.

### § 3

#### Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist als Vollzeitstudium mit drei Semestern oder als berufsbegleitendes Teilzeitstudium mit fünf Semestern ausgelegt (Regelstudienzeit). <sup>2</sup>Das Studium kann jeweils zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Studierenden wählen die fachspezifischen Wahlpflichtfächer gem. Anlage 1 im Umfang der dort genannten Semesterwochenstunden.
- (3) <sup>1</sup>Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang Energie Effizienz Design bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten BewerberInnen durchgeführt wird. <sup>2</sup>Es besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission, vgl. § 8.
- (4) Die Masterarbeit (Master Thesis) wird in der Regel im dritten Semester, in der berufsbegleitenden Form im fünften Studiensemester, angefertigt.
- (5) <sup>1</sup>Das Studium wird nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit 90 Credits bewertet. <sup>2</sup>Ein Credit-Point (CP) nach ETCS entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsleistung von 30 Zeitstunden.

### § 4

#### Qualifikation für das Studium, Zulassung

- (1) Qualifikationsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein mit mindestens 210 Credit-Points und einer Gesamtnote von mindestens 2,5 oder „very good“ abgeschlossenes Hochschul- oder Universitätsstudium in den Fächern Energieeffizientes Planen und Bauen, Architektur, Bauingenieurwesen, Bauphysik, Gebäudetechnik, Maschinenbau, Umwelttechnik, Versorgungstechnik (gleichgeartete Studiengänge) oder ein als gleichwertig anerkannter deutscher oder ausländischer Abschluss (verwandte Studiengänge).
- (2) <sup>1</sup>Weitere Qualifikationsvoraussetzung ist das Bestehen eines Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung mit einem Gesamtergebnis von mindestens 2,5. <sup>2</sup>Anforderungen und Ausgestaltung des Verfahrens ergeben sich aus Anlage 2 und der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule Augsburg vom 22. September 2008, in der jeweils gültigen Fassung. <sup>3</sup>Für die Durchführung des Verfahrens ist die Prüfungskommission zuständig.
- (3) Sind mehr Bewerbungen für den Studiengang eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge der studiengangsspezifischen Eignung gem. § 4 Absatz 1 und 2.
- (4) <sup>1</sup>Absolventen von Bachelor-Studiengängen mit einem Qualifikationsumfang von mindestens 180 Credit Points können vorläufig zum Studium zugelassen werden. <sup>2</sup>Sie haben die fehlenden 30 Credit Points binnen eines Jahres nach der Immatrikulation aus dem Studienangebot des grundständigen Bachelorstudiengangs „Energieeffizientes Planen und Bauen“ der Hochschule Augsburg nachzuweisen. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission legt fest, welche Module aus dem grundständigen Studienangebots der Fakultät für Architektur und Bauwesen in der Nachqualifikation zu belegen sind. <sup>4</sup>In diesem Fall erfolgt die Zulassung unter der auflösenden Bedingung, dass die fehlenden Credit Points binnen eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die übrigen Qualifikationserfordernisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung bleiben unberührt. <sup>6</sup>Die Masterprüfung ist erst bestanden, wenn die im Rahmen der Nachqualifikation zu erwerbenden Credit Points nachgewiesen sind.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung und über die Feststellung der Gleichwertigkeit eines Studiengangs sowie der Qualifikationsvoraussetzung gem. § 4 dieser SPO trifft die Prüfungskommission.

(6) Für die Durchführung des Verfahrens nach Abs. 4 Absatz 2 ist die Prüfungskommission zuständig, vgl. § 8.

(7) Sind mehr Bewerbungen für den Studiengang eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach der erreichten Gesamtpunktzahl der studiengangsspezifischen Eignung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vergeben. Bei gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet das Los.

## § 5

### Studiengangsspezifische Eignung, Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) <sup>1</sup>Die Modalitäten (insbesondere Prüfungsbestandteile, -kriterien, Gewichtung und Bewertung) ergeben sich aus der Anlage 2. <sup>2</sup>Die Eignung eines/er Bewerbers/in liegt vor, wenn mindestens die Gesamtbewertung von Note 2,5 im Eignungsverfahren erreicht wird.

<sup>3</sup>Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch der/die durchschnittliche Bewerber/in Zugang erhält.

<sup>4</sup>Nach Abschluss des Eignungsverfahrens werden Bewerber/innen aus den erfolgreichen Teilnehmern/Teilnehmerinnen des Eignungsverfahrens ausgewählt, die die besten Noten im Eignungsverfahren nach Maßgabe der Anlage 2 erzielt haben.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können frühestens zum Termin der folgenden Zulassungskampagne erneut am Eignungsverfahren teilnehmen. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

(3) Das positive Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung gilt, so lange der Studiengang nicht wesentlich geändert wird.

## § 6

### Module, Stundenzahlen, Lehrveranstaltungen, studienbegleitende Leistungsnachweise und Prüfungen, Unterrichtssprache

(1) <sup>1</sup>Die Module, deren Zuordnung zu den Studiensemestern, deren SWS-Anzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise, die CPs sowie ggf. die Notengewichte der Modulendnoten sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Darüber hinaus gilt § 4 i. V. m. § 5 der APO der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) <sup>1</sup>Das Studium setzt sich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusammen. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind für alle Studierenden im Rahmen des Studiengangs fest vorgeschriebene Module. <sup>3</sup>Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden, das Nähere hierzu regelt der Studienplan. <sup>4</sup>Alle Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.

(3) Anzahl und Umfang der zu wählenden Wahlpflichtmodule werden in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(4) <sup>1</sup>Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. <sup>2</sup>Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei einer zu geringen Zahl an Teilnehmenden durchgeführt werden.

(5) Die Definition der fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module, die Angabe über den vorgesehenen zeitlichen Arbeitsaufwand sowie die Vorgabe von Regularien für die Auswahl der angebotenen Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule erfolgt in einem Studienplan und einem Modulhandbuch (§ 7).

6) <sup>1</sup>Die Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch. <sup>2</sup>In einzelnen Modulen kann Englisch als Unterrichtssprache zur Anwendung kommen.

## § 7 Studienplan, Modulhandbuch

Zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Architektur und Bauwesen einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

## § 8 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission wird vom Fakultätsrat gewählt. Sie besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die alle hauptamtliche Professorinnen oder Professoren der Fakultät Architektur und Bauwesen sind und im Masterstudiengang Energie Effizienz Design lehren.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Verfahrens nach § 3 und 4. <sup>2</sup>Sie kann dazu eine Zulassungskommission einsetzen, die aus drei hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren des Masterstudiengangs Energie Effizienz Design besteht.

## § 9 Masterarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Masterarbeit).

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein Problem aus dem Bereich der energieeffizienten und nachhaltiger Planung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

(3) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass die Masterarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in drei Monaten abgeschlossen werden kann. <sup>2</sup>Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Arbeit kann höchstens sechs Monate betragen.

(4) Die Masterarbeit kann dann angemeldet werden, wenn das Masterseminar erfolgreich abgeleistet worden ist, s. Modulhandbuch M 12 und M 13.

(5) <sup>1</sup>Zwei Exemplare der Masterarbeit sind in gebundener Form dem Prüfer oder der Prüferin zu übergeben. <sup>2</sup>Der Prüfer oder die Prüferin erhält zusätzlich ein Exemplar in digitaler Form.

(6) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der zuständigen Prüfungskommission und mit Zustimmung der beteiligten Prüfer oder Prüfer:innen in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst werden.

(7) Im Übrigen finden die die Abschlussarbeit betreffenden Regelungen der RaPO und der APO in deren jeweils aktuellen Fassungen entsprechende Anwendung.

## § 10 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der Anlage 1 ausreichende Endnoten im Umfang der dort ausgewiesenen Credit Points erzielt wurden.

## § 11 Prüfungsgesamtnote

<sup>1</sup>Es wird eine Prüfungsgesamtnote gebildet. <sup>2</sup>Bei ihrer Ermittlung werden alle Endnoten einschließlich der Note der Masterarbeit mit einem Faktor gemäß Spalte 8, Anlage 1 entsprechend den üblichen Regeln gewichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. § 16 APO.

§ 12  
Akademischer Grad, Abschlusszeugnis

(1) Die Hochschule Augsburg verleiht bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad "Master of Engineering" (M.Eng.).

(2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Abschlusszeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg und über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt, gem. Anlage APO.

(3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die Credit Points aufgeführt.

(4) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Masterarbeit ausgewiesen.

(5) Überzählige Module sowie die Module der Nachqualifikation werden in einer zusätzlichen Bescheinigung gesondert ausgewiesen.

§ 12  
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 28. September 2021, der Genehmigung des Hochschulrats und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 04. Oktober 2021.

Augsburg, den 04. Oktober 2021

Prof. Dr. Gordon T. Rohmair  
Präsident

Die Satzung wurde am 04. Oktober 2021 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04. Oktober 2021 durch Aushang und auf den Internetseiten an der Hochschule, sowie im Amtsblatt bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 04. Oktober 2021.

**Anlage:****Erläuterung der Abkürzungen:**

CP	=	Credit Point			
SWS	=	Semesterwochenstunden			
SU	=	seminaristischer Unterricht			
S	=	Seminar			
Ü	=	Übung			
PR	=	Praktikum			
Ptf	=	Portfolioprüfung			
schrP	=	Schriftliche Prüfung			
STA	=	Studienarbeit			
MA	=	Masterarbeit			
SWS	=	Semesterwochenstunden			
Gew		Gewichtung einer Prüfungsleistung für Modulergebnis			
GewE	=	Gewichtung bzgl. Gesamtnote			

**Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des Masterstudiengangs Energie Effizienz Design an der Hochschule Augsburg**

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer und Kürzel	Modul- oder Fachbezeichnung	SWS	CPs	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1)		Endnotenbildung, studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer (in Minuten)	Zulassungsvoraussetzungen		
M 1 AT	Analyse und Theorie	4	5	SU, S, Ü	schrP 90			GewE 1
M 2 CAX	CAX	4	5	SU, S, Ü	schrP 90-120			GewE 1
M 3 BPSIM	Bauphysik und Simulation	4	6	SU, S, Ü	Ptf <sup>2)</sup>			GewE 1
M 4 NHZ	Nachhaltigkeit und Zertifizierung	4	5	SU, S, Ü	schrP 90			GewE 1
M 5 IEQ	Raumklima	4	5	SU, S, Ü	Ptf <sup>3)</sup>			GewE 1
M 6 GES	Gebäudeenergiesysteme	4	5	SU, S, Ü			1 StA (90 Std.)	GewE 1
M 7 UFP	Umfeldplanung	4	5	SU, S, Ü	schrP 90			GewE 1
M 8 ÖKON	Ökonomie	4	6	SU, S, Ü	schrP 90-120			GewE 1
M 9 MEEE	Methodik des energieeffizienten Entwerfens	6	6	S, Ü, PR			2 StA (gesamt 160 Std.)	Endnote aus 2 StA je Gew. 0,5 GewE 1
M 10 KM	Konstruktionsmethodik	6	6	S, Ü, PR			2 STA (gesamt 160 Std.)	Endnote aus 2 StA je Gew. 0,5 GewE 1
M 11 PROJ	Wissenschaftliches Projekt	4	6	S, Ü, PR			Referat + Ausarbeitung (gesamt 120 Std.)	GewE 1 Eine Endnote aus Referat + Ausarbeitung
M 12 MS	Masterseminar	4	6	Ü, PR			Ausarbeitung 180 Std.	GewE 1
M 13 MA	Masterarbeit	-	15	MA		M 12	MA mit Referat (20 Minuten) 450 Std.	GewE 3
M 14 FWP	Fachspezifisches Wahlpflichtfach	6	9	SU, Ü, PR				GewE 0,33 je CP

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer und Kürzel	Modul- oder Fachbezeichnung	SWS	CPs	Art der Lehr-Veranstaltung 1)	Prüfungen 1)		Endnotenbildung, studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer (in Minuten)	Zulassungsvoraussetzungen		
AWP	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach, Fakultät für angewandte Geistes- und Naturwissenschaften							Freiwillig, erscheint im Zusatzzeugnis
	Gesamt	<b>Fehler !</b>	90					

1) Näheres wird im Studienplan festgelegt

2) Bei der Portfolioprfung werden unselbständige Teilleistungen zur Umsetzung einer Aufgabenstellung in einem Modul erbracht. Die Portfolioprfung kann sich aus schriftlichen/elektronischen Ausarbeitungen, mündlichen Beiträgen oder Präsentationen und / oder praktischen Leistungen zusammensetzen. Es erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung, sondern eine Gesamtwürdigung aller erbrachten Leistungen im Zusammenhang. Es gilt die Einschränkung, dass die einzelnen Prüfungselemente den zeitlichen und inhaltlichen Umfang einer schriftlichen/mündlichen oder praktischen Modulendprüfung nicht überschreiten oder entsprechen dürfen.

Die Portfolioprfung setzt sich in dem Modul M 3 BPSIM Bauphysik und Simulation wie folgt zusammen:

- 2 schrP (je 60 min)
- oder
- 2 StA (je 10 -20 Seiten)

Näheres bestimmt der Studienplan. Die zwei Teilleistungen werden im Verhältnis 0,5 gewichtet.

3) Die Portfolioprfung setzt sich in dem Modul M 5 IEQ Raumklima wie folgt zusammen:

- 1 schrP (90 min)

oder

- 1 StA (20-30 Seiten)

Näheres bestimmt der Studienplan.

## Anlage 2: Verfahren zur Bewertung der studiengangsspezifischen Eignung

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren zur Bewertung der studiengangsspezifischen Eignung ist eine form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 4. Bewerber, die diese Voraussetzungen erfüllen, erhalten eine Zulassung zur Teilnahme am Verfahren.
2. <sup>1</sup>Im Rahmen des Verfahrens zur Bewertung der studiengangsspezifischen Eignung wird ein persönliches Einzelgespräch durchgeführt. <sup>2</sup>Termine und Dauer werden durch die zuständige Prüfungskommission festgelegt.
3. Die Eignung einer Bewerberin / eines Bewerbers liegt vor, wenn mindestens im Eignungsverfahren die Bewertung 2,5 erreicht wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch die durchschnittliche Bewerberin / der durchschnittliche Bewerber Zugang erhält.
4. Das Bewertungsergebnis wird aus folgenden Bewertungsteilen gebildet:

	erzielte Note <sup>1)</sup>	Gewichtung	gewichtete Note
Besondere Qualifikation (soziale Kompetenz, Gremienarbeit, ehrenamtliches Engagement, Zusatzqualifikation, Auslandsaufenthalte, etc.)		1	
Bewertung hinsichtlich Erkennen und Beurteilen energetischer und nachhaltiger Zusammenhänge und Probleme in Gebäude- und Stadtsystemen, ggf. auch als Berufserfahrung		2	
Bewertung der Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten		1	
Bewertung der Fähigkeit zur Darstellung und Diskussion erarbeiteter Lösungsansätze insbesondere anhand der Bachelor- oder Diplomarbeit		1	
Prüfungsnote des grundständigen Studiums <sup>2)</sup>		5	
Summe der gewichteten Noten			
Gesamtergebnis der studiengangsspezifischen Eignungsprüfung <sup>3)</sup>			

1) Die Notengebung erfolgt gemäß folgender Notenskala:

1 (sehr gut), 2 (gut), 3 (befriedigend), 4 (ausreichend), 5 (mangelhaft)

2) Bei einem vom deutschen Notensystem abweichend berechnetem Prüfungsgesamtergebnis findet die modifizierte bayerische Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen Anwendung:

$$X = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

X = gesucht Note

$N_d$  = in das deutsche Notensystem transformierte Note

$N_{\max}$  = beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem

$N_{\min}$  = schlechteste Note zum Besten im ausländischen Notensystem

Bei Nichtangabe von Credit Points richtet sich die Vergabe der Punkte nach der Anzahl der abgeleisteten Semesterwochenstunden.

3) Summe der gewichteten Noten dividiert durch 10 ergibt das Gesamtergebnis der studiengangsspezifischen Eignungsprüfung. Zur Eignung ist eine 2,5 oder besser zu erzielen.

5. Die studiengangspezifische Eignung wird durch mindestens zwei von der Prüfungskommission bestellte Professorinnen bzw. Professoren bewertet, die im Masterstudiengang Energie Effizienz Design Lehraufgaben übernehmen.

6. <sup>1</sup>Über die Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Namen der beteiligten Prüferinnen oder Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen.

<sup>2</sup>Außerdem müssen die Themen des Gesprächs sowie die Grundlagen der Bewertung ersichtlich sein. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist von beiden Prüfern zu unterschreiben.